



Teilprojekt C8

Legitimität und Normsetzung im humanitären Völkerrecht

1 Projektleitung

Prof. Dr. Heike Krieger

Freie Universität Berlin
Fachbereich Rechtswissenschaft
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht
Van't-Hoff-Str.
14195 Berlin

2 Zusammenfassung

Das Teilprojekt C 8 „Legitimität und Normsetzung im humanitären Völkerrecht“ fragt nach der Legitimität der Rechtssätze und des Rechtssetzungsprozesses im humanitären Völkerrecht als einer Governance-Leistung. Mit besonderem Blick auf die Konflikte in der afrikanischen Region der Großen Seen will das Projekt untersuchen, ob die Normen des humanitären Völkerrechts hinreichend anpassungsfähig und ausreichend legitimiert sind, um gleichermaßen das Verhalten nicht-staatlicher Gewaltakteure, staatlicher Streitkräfte und internationaler Streitkräfte in diesen Konflikten zu steuern. Dabei sollen die Ergebnisse dieser Förderphase auch mit jenen der letzten Förderphase über die Durchsetzung des Rechts zusammengeführt werden, um Vorschläge für neue Durchsetzungsinstrumente und ggf. neue Kodifizierungsansätze zu entwickeln.

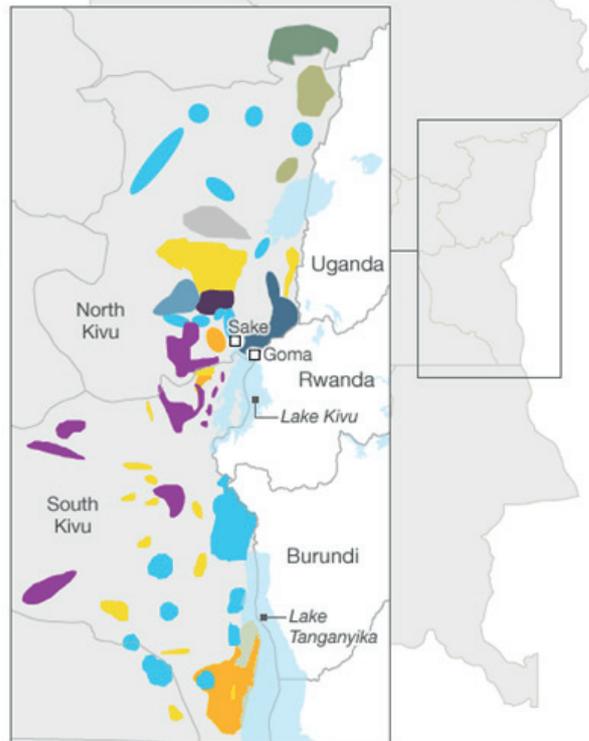
3 Projektbeschreibung

In der letzten Förderphase hat das Teilprojekt C8 untersucht, durch welche hierarchischen und nicht-hierarchischen Steuerungsformen humanitäres Völkerrecht in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten gegenüber nicht-staatlichen Gewaltakteuren und geschwächten staatlichen Akteuren in Räumen begrenzter Staatlichkeit durchgesetzt werden kann. Ausgangspunkt war die Beobachtung, dass die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts in den Konflikten, die in gewaltoffenen Räumen begrenzter Staatlichkeit ausgetragen werden, vor besondere Herausforderungen gestellt ist. Es konnte festgestellt werden, dass die internationale Gemeinschaft auf die Herausforderungen, vor denen die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts in Räumen begrenzter Staatlichkeit steht, mit den Mitteln von Governance im Mehrebenensystem reagiert. Dabei stehen die hierarchischen und nicht-hierarchischen Steuerungsinstrumente in engem gegenseitigen Bezug. Überzeugung und Anreizsteuerung wirken effektiver, wenn sie im externen Schatten der Hierarchie eingesetzt werden, der vom UN Sicherheitsrat und der internationalen Strafgerichtsbarkeit ausgeht.

Rebel groups in eastern DR Congo

UN forces and the Congolese army are present in large towns

- ADF-NALU**
Ugandan-led Islamists
- APCLS**
Mai Mai group
- FDLR**
Mostly Hutu Rwandan rebels
- FRPI**
Based in gold-rich Ituri region
- M23**
Mostly Tutsi, said to be Rwandan-backed
- Rai Mutomboki**
Anti-FDLR group
- Sheka**
Mai Mai group
- UPCP**
Loose coalition of smaller nationalist groups
- Mai Mai groups**
Local forces claiming to act in self-defence
- Other armed groups**



Source: Oxfam

*An estimate of where armed groups were in November 2012 based on the best available information. The conflict is changing daily.



Diese beiden Karten von der Demokratischen Republik Kongo zeigen die nahezu unüberschaubare Vielzahl von bewaffneten Akteuren vor Ort, ohne dass überhaupt die regulären staatlichen Streitkräfte der DR Kongo berücksichtigt wurden.

Aufbauend auf diesen Ergebnissen lenkt das Teilprojekt C 8 in dieser Förderphase den Fokus der Untersuchung weg von den Durchsetzungsinstrumenten verstärkt auf die Norm selbst. Während das Projekt in der ersten Förderphase vorausgesetzt hat, dass durch den gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen, das Zweite Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen und das einschlägige Völkergewohnheitsrecht ein umfassender Normbestand entwickelt ist, der den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt regelt, soll nun eben dieser Normbestand kritisch hinterfragt werden. Anlass hierfür gibt zunächst der Umstand, dass die Regeln über die Kriegsführung, die auf gewohnheitsrechtlicher Ebene Niederschlag im Recht des nicht-internationalen bewaffneten Konflikt gefunden haben, eigentlich aus dem zwischenstaatlichen Konflikt stammen. Damit ist ihre Angemessenheit in der Situation der Konflikte in den gewaltoffenen Räumen begrenzter Staatlichkeit zumindest zweifelhaft. Hinzu kommt, dass Konflikte in Räumen begrenzter Staatlichkeit sich häufig nicht eindeutig dem internationalen oder dem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zuordnen lassen. Sie sind begleitet von Interventionen dritter Staaten sowie von Law Enforcement-Operationen und Stabilisierungseinsätzen internationaler Organisationen, wie das Beispiel der DRC zeigt. Des Weiteren sind in den Untersuchungen der letzten Förderphase konkrete Konstellationen identifiziert worden, in denen die Ausgestaltung der Norm selbst, Hindernis für eine Befolgung durch nicht-staatliche Akteure ist. Für die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts ist damit die effektive und legitime inhaltliche Ausgestaltung der Normen zentral. Nur eine Norm, die im Hinblick auf den zu regelnden Sachverhalt angemessen formuliert ist und vom Normadressaten als legitim wahrgenommen wird, kann ihre Steuerungsfunktion erfüllen. Dabei muss u.a. das erwartete Verhalten hinreichend klar und bestimmt formuliert sein, sodass die Norm von den Normadressaten in einer konkreten Situation angewendet werden kann. Die Norm darf, um ihre Steuerungswirkung zu entfalten, aber auch vom Normadressaten nichts Unmögliches fordern. Ebenso erscheint es problematisch, wenn Normen in gleich gelagerten Sachverhalten unterschiedliche Standards für verschiedene Akteure aufstellen, ohne dass es dafür hinreichend sachliche Gründe gäbe. Schließlich haben die Untersuchungen der letzten Förderphase auch deutlich gemacht, dass es entscheidend darauf ankommt, dass nicht nur die Norm selbst, sondern auch der Prozess, aus dem die Norm hervorgegangen ist, als legitim wahrgenommen werden. Gerade hieran bestehen aber auch angesichts mangelnder Partizipationsmöglichkeiten erhebliche Bedenken aus Sicht der nicht-staatlichen Gewaltakteure. Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende Forschungsfragen:

- (1) Sind die Normen des humanitären Völkerrechts hinreichend anpassungsfähig und ausreichend legitim ausgestaltet, um das Verhalten nicht-staatlicher Gewaltakteure, staatlicher Streitkräfte und internationaler Streitkräfte in bewaffneten Konflikten in den Räumen begrenzter Staatlichkeit zu steuern?
- (2) Genügt der Normsetzungsprozess im humanitären Völkerrecht den Anforderungen empirischer Legitimität an die Erbringung von Governance-Leistungen angesichts der eingeschränkten Einwirkungsmöglichkeiten staatlicher und nicht-staatlicher Akteure aus Räumen begrenzter Staatlichkeit?
- (3) Genügt der Normsetzungsprozess im humanitären Völkerrecht den Anforderungen normativer Legitimität an die Erbringung von Governance-Leistungen?

- (4) Welche Änderungen der Normen und Entwicklungen neuer Mechanismen für die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts erscheinen im Lichte der Herausforderungen, die von gewalttätigen Konflikten in Räumen begrenzter Staatlichkeit ausgehen, erforderlich?

Da völkerrechtliche Normsetzungsprozesse universelle Normen schaffen sollen, muss die einschlägige Praxis umfassend ausgewertet werden. Dennoch soll das Teilprojekt auch in der nächsten Förderphase seinen besonderen Fokus auf die afrikanische Region der Großen Seen beibehalten. Denn das Projekt untersucht gezielt den Konflikt, der sich daraus ergibt, dass universelle Normen, die für staatliche Akteure geschaffen worden sind, auf besondere Konfliktregionen und nicht-staatliche Akteure angewendet werden. Hierfür ist die Region der Großen Seen besonders illustrativ. Nicht zuletzt kann das Teilprojekt so auch auf die erworbenen Kenntnisse und aufgebauten Kontakte in die Region, insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo, zurückgreifen.